



Neue Regeln bei privaten Unterhaltszahlungen

Steuertipp. Im Steueralltag immer bedeutsamer werden Unterhaltsleistungen, sei es an Kinder über 25, die in der Ausbildung sind, an bedürftige Verwandte oder an Ehegatten. Seit diesem Jahr kommt auch noch eine Verschärfung hinzu.

Autorin: Gabriela Scholz

Unterhalt an bedürftige Verwandte kann vielfach als außergewöhnliche Belastung (agB) nach § 33 a Einkommenssteuergesetz (ESTG) steuerlich geltend gemacht werden. Je nach Art des Unterhalts gelten verschiedene Voraussetzungen und Höchstbeträge.

Wer erhält Unterhalt?

Eine zivilrechtliche Verpflichtung zum Unterhalt besteht gegenüber dem Ehegatten und bei allen Verwandten in gerader Linie, also bei Eltern und Kindern. Steuerlich kann Unterhalt im Allgemeinen bis zu 12.096 Euro für 2025 und bis zu 12.348 Euro für 2026 abgesetzt werden. Der Höchstbetrag entspricht dem geltenden Grundfreibetrag des Steuertarifs.

Voraussetzung ist die Bedürftigkeit der unterstützten Person, also ein sehr geringes Einkommen und ein Vermögen unter 15.500 Euro; unberücksichtigt bleibt die eigene Wohnung.

Was mindert den Höchstbetrag?

Übersteigen die steuerpflichtigen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers den anrechnungsfreien Betrag von 624 Euro im Jahr (und damit 52 Euro pro Monat), mindert das entsprechend den Höchstbetrag. Als Einkünfte zählt alles, was steuerpflichtig ist. Bezüge wiederum sind beispielsweise auch Einnahmen aus steuerfreien Minijobs, steuerfreie Teile der Rente, BAföG-Zuschüsse, nicht jedoch zweckgebundene Pflegezuschüsse oder (bei Kindern)

zweckgebundene Stipendien – sie stehen faktisch nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Zu achten ist auch auf mögliche Kürzungen der Einkünfte, etwa durch noch nicht ermittelte Werbungskosten wie Fahrtkosten, Kontoführung, Telefon.

Sonderfall: Der Ehegattenunterhalt

Anders als beim Verwandtenunterhalt ist eine „Bedürftigkeit“ des Ehegatten nicht Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen, da Einkommen und Vermögen in diesem Fall unerheblich sind. Für geschiedene Ehegatten greift die Sonderregelung des §10 Abs. 1a Nr. 1 EStG (Sonderausgaben). Es sind bis zu 13.805 Euro im Jahr steuerlich abzugsfähig, eventuell zuzüglich der übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Voraussetzung ist die Versteuerung in der Steuererklärung des Gatten, der auch Anspruch auf die Erstattung eines eventuellen Steuernachteils hat. Auch Sachunterhalt kann angesetzt werden, beispielsweise die Übernahme der Hauskosten.

Sachleistung oder Geld?

Unterhaltsleistungen können als Sach- oder Geldleistung vorliegen. Als Sachleistungen kommen infrage die Übernahme von Wohnkosten wie Miete und Nebenkosten, Strom, Telefon, Einkäufe von Lebensmitteln für den Bedürftigen oder auch die Übernahme von Versicherungsbeiträgen. Wohnt die Person in Ihrem Haushalt, dann können Sie die anteiligen Raumkosten und Ausgaben für Lebenshaltung

schätzen. Dabei hilfreich sind die amtlichen Sachbezugswerte für freie Kosten und Logis, die mit 615 Euro pro Monat für dieses Jahr angesetzt werden.

Geldleistungen sind oft Teil des Unterhalts, bisher wurde auch Bargeld (auf Quittung) anerkannt. Achtung! Von diesem Jahr an kommen nur noch Banküberweisungen auf das Konto des Bedürftigen in Frage. Die Mitnahme von Geld, um dieses nahen Angehörigen im Ausland zukommen zu lassen, wenn man sie besucht, ist nicht mehr möglich – trotz der teils hohen Bankgebühren bei Auslandsüberweisungen und Transaktionsrisiken beim Wohnsitz außerhalb der EU. Erleichterungen stellt das Bundesfinanzministerium nur bei Staaten im Kriegszustand in Aussicht.

Fazit

Schätzen Sie im Vorfeld, wie hoch die Einkünfte und Bezüge der bedürftigen Person ausfallen. Wenn eine Bedürftigkeit im Sinne des Steuerrechts vorliegt, bezahlen Sie, wenn möglich, die fixen Ausgaben und Lebenshaltungskosten der zu unterstützenden Person von Ihrem Konto. Dann ist die steuerliche Anerkennung gesichert. ■



Gabriela Scholz

Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin
g.scholz@rhein-sieg-treuhand.de

Portraitbild: © privat

ANZEIGE

Miele

**Von den Hygiene-Experten.
Für die Dental-Experten.**



Entdecken Sie ExpertLine – unsere neue vernetzte Produktlinie für nachhaltige Reinigung, Desinfektion und Langlebigkeit Ihrer zahnarztmedizinischen Instrumente. Egal, welche Anforderungen Sie stellen, wir liefern hygienisch saubere Resultate.



Mehr zur ExpertLine
www.miele.de/pro/pwd88-dent

Miele Professional. Immer Besser.

ExpertLine